

Die neue preussische Reifeprüfungsordnung

Autor(en): **Zollinger, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische pädagogische Zeitschrift**

Band (Jahr): **39 (1929)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-788243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogik mehr Zeit zum Studium ihrer Hauptfächer und damit ein gründlicheres und ruhigeres Arbeiten auf die Hauptprüfung hin zu erlangen. Dagegen liess sich nichts einwenden, und so kann von nun an der Kandidat nach vier Semestern sein Prüfungsbündel ordentlich erleichtern.

Auch gegen die Verlängerung der Studienzeit von sechs auf acht Semester konnte kein Einwand erhoben werden, da selten mehr ein Kandidat vor acht Semestern seine Studien abgeschlossen hatte. Die neue Verordnung war also mehr Formsache.

In der Eingabe der Studenten war auch das Studium im fremdsprachlichen Gebiet aufgeworfen worden. Der Gymnasiallehrerverein machte dazu bestimmte Vorschläge, die zum Teil von der Hochschule angenommen wurden. Der bernische Kandidat hat in Zukunft während mindestens eines Semesters an einer andern schweizerischen oder ausländischen Hochschule zu studieren. Wer in einer modernen Sprache (Deutsch oder Fremdsprache) geprüft werden will, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen.

Wer das alte Reglement (1911) mit dem neuen (1927) vergleicht, wird mit Genugtuung feststellen, dass die neuen Verordnungen die Ausbildung des Gymnasiallehrers gründlicher, gewinnbringender gestalten wollen. Manche Verordnungen sind beinahe zu Wegleitungen geworden: so die Bestimmungen des Prüfungsstoffes in einigen Nebenfächern, die im alten Reglement oft mit zwei Zeilen abgetan waren. Durch die jetzige Fassung hat das Nebenfach, das man früher gern als etwas recht Nebensächliches behandelte, an Wert bedeutend gewonnen.

Dr. H. Baumgartner, Biel.

Die neue preussische Reifeprüfungsordnung.

In einem ausgezeichneten Aufsatz über das „Berechtigungselend“ („Die Erziehung“ IV., 5. Februar 1929) hat der Frankfurter Gymnasialdirektor Heinrich Weinstock eindringlich darauf hingewiesen, dass die stetig wachsende Überflutung der höheren Schulen durch Massen junger Leute, die nicht Bildung, am wenigsten Vorbildung für wissenschaftliche Studien, sondern irgendeine der zum Aufstieg in bestimmte Berufskategorien erforderlichen Berechtigungen, d. h. Promotionen in eine obere Schulklasse zu erwerben wünschen, das ganze kunstvoll ausgebaute System der höheren Schulen von innen heraus zu zerstören droht. Wenn sich allein in Preussen im Zeitraum von 25 Jahren die Zahl der Abiturienten verfünffacht hat, so sind für diese explosive Entwicklung, die weder durch eine entsprechende Hebung des allgemeinen Kulturniveaus gerechtfertigt wird noch eine solche zur Folge hat, wohl in erster Linie die neuen „leichteren“ Schultypen mit Einschluss der Mädchenschulen verantwortlich; sie sind ihrer bequemerer Zugänglichkeit willen dem „Berechtigungs-fimmel“ weit mehr ausgesetzt als die älteren Schulformen mit ihren als schwierig bekannten Hauptfächern: alte Sprachen und Mathe-

matik. Die höhere Schule wird aufhören, eine Bildungsanstalt zu sein, wenn es nicht gelingt, diese verhängnisvolle Entwicklung aufzuhalten. Dies muss von zwei Seiten her geschehen: Erstens muss verhindert werden, dass Berufe, die „nicht die akademische Höhe der theoretischen Leistung beanspruchen“, die höheren Schulen mit der Vorbildung ihrer künftigen Anwärter belasten. Zweitens muss der Staat dafür sorgen, dass der Aufstieg zur Maturität wirklich nur den dazu Berufenen möglich ist. Und trotz allen begründeten pädagogischen Bedenken gegen Prüfungen im allgemeinen und gegen die Maturitätsprüfung im besonderen muss man eben doch zugeben, dass sie als Regulativ für die Leistungen der höheren Schule unentbehrlich sind; die Maturitätsforderungen vor allem bedeuten eine bestimmte Verantwortlichkeit, die bis auf die unterste Stufe des betreffenden Schultypus zurückwirkt. Es ist daher auch für uns interessant zu sehen, wie die neue, seit 1926 geltende preussische Reifeprüfungsordnung der höheren Schule die notwendige Leistungshöhe zu erhalten sucht und worin sie sich von der ungefähr gleich alten eidgenössischen Maturitätsverordnung unterscheidet. Sie ist mit den sämtlichen grundsätzlich wichtigen ministeriellen Erlassen in den „Weidmannschen Taschenausgaben“ erschienen, durch die die Preussische Unterrichtsverwaltung ihre Verfügungen in musterhafter Form veröffentlicht. Die heute gegen 60 Bändchen zählende Sammlung gibt ein annähernd vollständiges Bild vom Stand des gesamten preussischen Bildungswesens, soweit es sich in amtlichen Verfügungen, in Vorschriften und in den Entscheiden des Ministers ausdrückt; hier findet man die viel angefochtenen „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen“, die Vorschriften über die Ausbildung der künftigen „Studienräte“ beider Geschlechter, die Dienstordnungen für die Leiter und Lehrer an den öffentlichen Schulen, die Bestimmungen über die Elternbeiräte, über die Ausbildung der Turn- und Musiklehrer, über Schulpflicht, Gehaltsverhältnisse, Privatschule und Privatunterricht, über Rechte und Pflichten der Schüler, über die Bekämpfung von Schund und Schmutz u. a. m. Die zuständigen Amtsstellen mögen sich die für ihren Aufgabenkreis in Frage kommenden Bändchen merken; die ganze Sammlung sollte wenigstens an einem Orte in der deutschen Schweiz zu finden sein. ¹⁾

Die heikelste Aufgabe einer Maturitätsverordnung ist wohl immer die Zielangabe. Wir dürfen von ihr erwarten, dass sie das Wesen jenes geistigen Zustandes der „Reife“, den die höheren Bildungsanstalten herbeizuführen bemüht sind, irgendwie bestimme, etwa so, wie es das eidgenössische Reglement in Art. 15 mit entschiedenem Geschick versucht. Seltsamerweise versagt gerade hier die preussische

¹⁾ Versetzungs- und Prüfungsbestimmungen für die öffentlichen höheren Lehranstalten in Preussen, zusammengestellt und erläutert von Karl Metzner und Karl Thiele. Neue Ausgabe (Stand vom 6. August 1928). Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 41. Berlin, 1928. Weidmannsche Buchhandlung. 296 Seiten. Geheftet M. 5.—. Dasselbe Bändchen enthält ferner eine Zusammenstellung der sämtlichen von Staats wegen geforderten Berechtigungen.

Prüfungsordnung: sie bezeichnet zwar die Prüfung als „organischen Abschluss der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit der Schule“, was sie gewiss nicht sein kann, da sich die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung keineswegs aus dem Wesen irgendeiner Form von höherer Bildung von selbst ergibt; doch statt zu sagen, welcher Art die „Reife“ sei, die sich bei dieser Gelegenheit bewähre, verweist sie auf die „Richtlinien“ — und diese geben zwar jedem Schultypus sein besonderes, klug erwogenes Bildungsziel, verzichten aber darauf, das gemeinsame Ziel der sämtlichen Formen der „höheren“ Schule und damit auch das Wesen der durch irgendeine gültige Form der Maturität erworbenen „Reife“ verbindlich festzulegen. Es ist ohne Zweifel ein pädagogisch wertvoller Grundsatz, das Ziel einer Schule ausschließlich aus einer autonomen Bildungsidee heraus zu entwickeln, wie dies in den „Richtlinien“ mit Kraft und Wärme geschieht; nur geht dabei gerade das verloren, was den schönsten Bildungsidealen zum Trotz die erste Aufgabe der höheren Schule bleiben muss: die Verpflichtung, einen möglichst soliden Grund für die Hochschulstudien zu legen und ihren Abiturienten das köstlichste Recht des akademischen Bürgers, das Recht der Freizügigkeit innerhalb der höchsten Bildungsstätten zu verschaffen. Der Wissenschaftscharakter der in der „Reife“ gipfelnden Mittelschulbildung ergibt sich einzig und allein aus ihrer Beziehung zu den Studien und keinesfalls aus dem Begriff der Bildung überhaupt. Wir sind zwar überzeugt davon und dürfen es gewiss sein, dass diese Art der Bildung auch an und für sich wertvoll ist; ihren besonderen Charakter aber erhält sie durch ihre propädeutische Bestimmung, und es geht nicht an, diese Tatsache verwischen oder verleugnen zu wollen. In diesem Punkt ist die eidgenössische Maturitätsordnung der preussischen unbedingt überlegen: sie fordert vom Abiturienten den Nachweis „derjenigen geistigen Reife und Selbständigkeit des Denkens, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig sind.“

Während wir jeden Schüler einer Abiturientenklasse ohne weiteres als Maturitätskandidaten betrachten und anerkennen, muss der preussische Oberprimaner ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung einreichen; für die Erledigung dieses Gesuches ist die Klassenkonferenz zuständig, die zuerst ein ausführliches Gutachten über Geistesgaben und Charaktereigenschaften des Kandidaten unter Mitberücksichtigung seiner körperlichen Leistungen, seines Gesundheitszustandes und eventuell auch der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse ausarbeitet und „nach Würdigung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte“ ihren Entscheid fällt; so können z. B. sittliche Verfehlungen, die nach den Versetzungsbestimmungen niemals durch Nichtpromotion in eine höhere Klasse geahndet werden dürfen, den Ausschluss von der Reifeprüfung zur Folge haben. Der Schüler hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, mit der Anmeldung eine grössere Hausarbeit (Jahresarbeit) aus irgendeinem Unterrichtsgebiet einzureichen, die „den Beweis erbringen soll, dass er fähig ist, bestimmte Arbeitsweisen auch auf selbstgewählte Stoffe anzuwenden“;

sie kann von den begutachtenden Lehrern als Ersatz für eine der obligatorischen schriftlichen Prüfungsarbeiten anerkannt werden.

Die schriftliche Prüfung selbst umfasst an allen Anstalten: einen deutschen Aufsatz und eine mathematische Arbeit, dazu am humanistischen Gymnasium je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und Griechischen, am Realgymnasium und den verwandten Schulen der Reformrichtung je eine französische und englische Arbeit, an der Oberrealschule je eine Arbeit aus einer der neueren Fremdsprachen und aus einer der Naturwissenschaften, an der neuen Deutschen Oberschule je eine solche aus der grundständigen Fremdsprache und aus Geschichte oder Geographie. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen den Schülern Gelegenheit geben, „ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit“ nachzuweisen; das dürfte eine zu hoch gegriffene Zielsetzung sein, zum mindesten wenn — was ja schon im Begriff „wissenschaftlich“ eingeschlossen liegt — produktive Arbeit gemeint ist, denn die bloße richtige Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden ist nicht Wissenschaft, sondern Technik; der deutsche Aufsatz ist, wenn es sich nicht um ein Thema literarischer oder sprachlicher Art handelt, entschieden keine wissenschaftliche Leistung, und ob eine Übersetzung, eine Arbeit in einer Fremdsprache oder die Lösung mathematischer Aufgaben als eine solche bezeichnet werden können, ist zum mindesten fraglich. — Die von den Lehrern vorgeschlagenen Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter und endlich durch den zuständigen Oberschulrat, der die Zettel in versiegelten Umschlägen zurückgibt; diese dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung im Prüfungszimmer vom Lehrer geöffnet werden. Macht sich ein Kandidat der Täuschung oder des Täuschungsversuchs schuldig und wird er dabei ertappt, so entscheidet die sofort einzuberufende Klassenkonferenz, ob er von der ferneren Prüfung ausgeschlossen werden soll, was namentlich dann geschieht, wenn das Delikt vorbereitet worden ist. Zur Erleichterung derartiger Untersuchungen muss der aufsichtführende Lehrer ein genaues Protokoll über den Verlauf der Prüfung aufnehmen, in dem auch anzugeben ist, „welche Schüler, wann und wie lange sie das Arbeitszimmer verlassen haben“ — vorsichtig, gewiss, aber doch etwas peinlich! Das Urteil des Lehrers besteht in einem eigentlichen Gutachten, das in eine der vier Zensuren „Sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“ ausläuft.

Die mündliche Prüfung unterscheidet sich von der unsern vor allem dadurch, dass Zahl und Art der Prüfungsfächer für jeden einzelnen Schüler auf Grund der Klassenleistungen und des Ausfalls der schriftlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bei der Auswahl der Prüfungsfächer soll darauf gesehen werden, dass der Schüler weniger in den Fächern, in denen er geringe Leistungen aufweist, als in denjenigen geprüft wird, „in denen er seine eigentümlichen Kräfte entfalten kann“, und er hat auch das Recht, ein Fach zu nennen, in welchem er „seine besondere Leistungsfähigkeit nachweisen will.“ Diese Bestimmung erweckt den Eindruck, als ob die

mündliche Prüfung den Kandidaten so leicht wie möglich gemacht werden solle. Es wird interessant sein zu erfahren, wie sie sich bewährt; denn die mündliche Prüfung, z. B. in Mathematik, bedeutet erfahrungsgemäss, verständige Führung selbstverständlich vorausgesetzt, mindestens eine ebenso grosse Chance nach der guten wie nach der bösen Seite hin, und ein Kandidat, der in der schriftlichen Prüfung versagt hat oder ein ungenügendes Leistungsmittel in die Prüfung mitbringt, muss in seinem eigensten Interesse wünschen, dass ihm diese Möglichkeit einer Verbesserung seiner Situation nicht entgeht. Unser Verfahren der einheitlichen Prüfung in mindestens vier Fächern dürfte schon mit Rücksicht auf die allgemeine geringere Examenunruhe trotz seinem etwas schablonenhaften Charakter auch pädagogisch das richtigere sein.

Das ernste Bestreben, über die vorwiegend quantitative Feststellung von Einzelfunktionen hinaus zu einem Urteil über das Ganze der jugendlichen Persönlichkeit vorzudringen, kommt an verschiedenen Stellen in der Prüfungsordnung zum Ausdruck: so werden die Lehrer der Abiturientenklasse zu häufigen gegenseitigen Schulbesuchen aufgemuntert; für die Entscheidung des einzelnen Lehrers über die Zulassung zur Prüfung soll nicht die Rücksicht auf sein Fach, sondern die Gesamtheit aller Umstände massgebend sein, und endlich „darf das Gesamturteil nicht errechnet, sondern es muss in freier Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte, je nach der besonderen Lage des Falles, gefunden werden“. Es gibt also weder einen Minimaldurchschnitt noch irgendwelche Bestimmungen über das zulässige Mindestmass von ungenügenden Zensuren. So unsympathisch uns die Diktatur der Zahl bei der Bestimmung des Prüfungsergebnisses gewiss ist, so fraglich erscheint es doch, ob es wirklich im Interesse des Kandidaten liegt, dass die Entscheidung über sein Schicksal vollständig in das „pflichtmässige Ermessen“ des Prüfungsausschusses, d. h. im wesentlichen der Fachlehrer gelegt wird; es dürfte für den Prüfungsausschuss eine heikle Aufgabe sein, den Misserfolg eines Kandidaten zu verantworten, wenn dieser nicht geringere oder vielleicht sogar bessere Leistungen aufweist als einer seiner glücklicheren Kameraden.

Der Gesamtpersönlichkeit des jungen Menschen sucht die Prüfungsordnung auch durch die Anlage des Reifezeugnisses gerecht zu werden: sie empfiehlt den Prüfungsausschüssen, ausser den Urteilen über die einzelnen Fächer und der Gesamtqualifikation der Prüfung („bestanden“, „gut bestanden“, „mit Auszeichnung bestanden“) die allgemeine geistige Reife oder besonders wertvolle Veranlagungen wie logisches Urteil, künstlerische Begabung, Beobachtungsgabe, Umfang und Stärke des Gedächtnisses, Handgeschicklichkeit ausdrücklich anzuerkennen; „Führereigenschaften verdienen stets hervorgehoben zu werden“. Man darf gespannt sein darauf, ob und in welchem Mass und mit welchem Erfolg dieser Rat beherzigt werden wird. So schön der ihm zu Grunde liegende Gedanke ist, kann doch nicht übersehen werden, dass eine derartige amtliche Abstempelung eines neun-

zehnjährigen Menschen ihre sehr bedenklichen Seiten hat, um so mehr, wenn das Maturitätszeugnis nicht allein oder so gut wie ausschliesslich für die Immatrikulation an einer der verschiedenen Hochschulen verwendet wird, sondern die Zulassung zu bestimmten Arten der „Karriere“ bedingt, wie dies in Deutschland immer mehr die Regel zu werden scheint. Mit einer derartigen Personaldiagnose übernimmt die Schule eine weit über ihre eigentliche Befugnis hinausgreifende ungeheure Verantwortung für die Zukunft ihrer Abiturienten, eine Verantwortung, die um so schwerer zu tragen sein wird, da man zwar Leistungen im Groben messen und miteinander vergleichen kann, aber für die Charaktereigenschaften die verbindlichen Massstäbe völlig fehlen — auch die Psychotechnik hat den Charakterpegel noch nicht erfunden. Es verdient in ernsthafte Erwägung gezogen zu werden, ob nicht in der entgegengesetzten Richtung eine Reform des Maturitätsausweises gesucht werden müsste: wäre es nicht im Interesse der Sauberkeit das beste, das Maturitätszeugnis würde überhaupt keine Fachzensuren mehr, sondern neben der selbstverständlich notwendigen Angabe des Schultypus nur noch eine Gesamtqualifikation etwa nach der erwähnten preussischen Skala enthalten? Oder welchen Sinn hat es eigentlich, dass den Absolventen der höheren Schulen die Prüfungsnoten in allen Fächern das ganze Leben hindurch nachlaufen?

So lässt sich wohl im ganzen sagen, dass unsere eidgenössische Maturitätsordnung neben der preussischen nicht schlecht abschneidet. Der preussischen ist ein grosses Verdienst zuzugestehen: sie ist vom besten Willen nach einer menschlichen Art der Erledigung dieser immerhin prekären Angelegenheit erfüllt. Die Zukunft wird zeigen, ob sie in diesem lobenswerten Bestreben nicht zu weit geht; die Tatbestände, die dem eingangs erwähnten Aufsatz von Weinstock zu Grunde liegen, scheinen diese Befürchtung zu bestätigen. Auf jeden Fall aber ist Preussen um die einheitliche Regelung der Maturitätsverhältnisse zu beneiden. Vielleicht zwingt uns das Ausland einmal durch die strikte Nichtanerkennung der „kantonalen“ Maturitätszeugnisse dazu, dem Chaos von Sonder-Maturitäten, das sich im Schatten der kantonalen Unterrichtshoheit entwickelt hat, auf irgendeine Art ein Ende zu machen, unbeschadet des selbstverständlichen Rechtes unserer Universitäten, Aufnahmeprüfungen nach eigenem Ermessen zu veranstalten. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass man jenseits der Landesgrenzen dieses Durcheinander satt zu werden beginnt.

Dr. Max Zollinger.

Zur Methodik der Kreisberechnung.

Von Dr. F. R. Scherrer,
Küsnacht-Zürich.

Im Elementarunterricht betritt man behufs Ermittlung der Zahl π gewöhnlich denselben Weg, den schon *Archimedes* (287 bis 212 v. Chr.) eingeschlagen hat; d. h. man setzt den Kreisradius als gegeben voraus und nähert sich der Länge des Kreisumfanges und